



BISTUM FULDA

BISCHÖFLICHES
GENERALVIKARIAT

Der Generalvikar

17. Änderung Anweisung Corona zum 17.09.2021

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

am gestrigen Donnerstag ist eine Änderung der Hessischen Coronavirus-Schutzverordnung in Kraft getreten. Daraus hat sich der Bedarf für eine Reihe von Änderungen der Corona-Anweisung des Bistums und der Übersicht zu den Schutzkonzepten ergeben, die Ihnen zusammen mit diesem Schreiben übermittelt werden.

Zunächst hat sich in Hessen die Situation ergeben, dass auf die bisherigen Vorsichtsmaßnahmen weitgehend verzichtet werden kann, wenn alle Teilnehmer an einem Gottesdienst oder einer Veranstaltung geimpft oder genesen sind („2 G“, wobei zu beachten ist, dass Kinder unter 12 Jahren auch getestet sein können). **Bitte beachten Sie jedoch, dass keine Veranstaltungen und erst recht keine Gottesdienste angeboten werden sollen, die von vornherein nur Geimpften bzw. Genesenen offenstehen:** So sehr ich persönlich die Impfung für sinnvoll halte und zusammen mit unserem Bischof dafür werbe, entspricht es doch nicht unserem kirchlichen Selbstverständnis, Ungeimpfte a priori auszuschließen.

Gleichwohl kann es dazu kommen, dass bei bestimmten Veranstaltungen oder Gottesdiensten mit festem Teilnehmerkreis rein **tatsächlich nur Geimpfte oder Genesene anwesend** sind (beispielsweise bei einer Chorprobe eines Chores, dessen Mitglieder ausnahmslos geimpft oder genesen sind, oder bei einem Gottesdienst in einer Seniorentagesstätte, wenn die dortigen Tagesgäste, das Personal und auch der Gottesdienstleiter geimpft oder genesen sind). In diesen Fällen kann, wenn die jeweils Anwesenden einverstanden sind, von den ansonsten strengen Hygienevorschriften abgewichen werden. Davon betroffen sind **Gottesdienste generell** (vgl. Nr. 3 a sowie Nr. 5 a III), **Taufen** (vgl. Nr. 9 f), **Chorproben** (vgl. Nr. 29) sowie **generell Veranstaltungen** (vgl. Nr. 5 in der Übersicht über die notwendigen Bestandteile von Schutzkonzepten).

Postfach 11 53
36001 Fulda

Telefon:
0661 87-0

Datum:
17. September 2021

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen:

Bearbeiter/in:

Aktenzeichen:
041-01

Direktwahl:
0661 87-291

Telefax:
0661 87-348

E-Mail:
generalvikar
@bistum-fulda.de

Internet:
www.bistum-fulda.de

Bankverbindung:
Sparkasse Fulda

IBAN:
DE15 5305 0180 0000 0022 66
BIC: HELADEF1FDS

Die nächste Änderung wird sicherlich eine Erleichterung für den Alltag in den Pfarreien sein: Die bisher vorgeschriebene **Kontaktdatenerfassung** für Gottesdienste und Veranstaltungen in Hessen **fällt weg**. Dementsprechend wurden die bisherige Nummer 3 g der Corona-Anweisung und die bisherige Nummer 1 d in der Übersicht zu den Schutzkonzepten ersatzlos gestrichen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die entsprechende Pflicht bei der Spendung der Krankenkommunion (bisherige Nr. 14 b) sowie bei überregionalen dienstlichen Zusammenkünften (Nr. 34 Satz 3) aufgehoben.

Als **Mindestabstände** für **Chorproben** sowie für die **musikalische Gestaltung von Gottesdiensten** insbesondere durch Kantoren waren bisher aus Vorsichtsgründen drei bis sechs Meter vorgeschrieben. Uns inzwischen vorliegende Forschungsergebnisse zeigen, dass so große Abstände tatsächlich nicht notwendig sind; ein moderat erhöhter Mindestabstand von lediglich zwei Metern reicht aus. Dementsprechend wurde die Nr. 29 zu Chorproben angepasst sowie die Nr. 5 zur musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten überarbeitet: Für den Gemeindegesang gilt wie bisher, dass dieser stattfinden kann, wenn entweder der Gottesdienst im Freien stattfindet oder beim Singen Maske getragen wird oder alle Teilnehmer geimpft oder genesen sind (vgl. Nr. 5 a). Für den Einsatz einzelner Musiker oder von Kleinstgruppen von Musikern gilt, dass diese den moderat erhöhten Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten haben, dafür jedoch von der Maskenpflicht befreit sind (vgl. Nr. 5 b bis i). Für den ebenfalls möglichen Chorgesang ist in Hessen abgestuft nach der jeweiligen Situation der Chormitglieder vorzugehen: Grundsätzlich müssen sie wie Gemeindemitglieder beim Singen in der Kirche Maske tragen. Sind alle Chormitglieder geimpft, getestet oder genesen („3 G“), so halten sie einen erhöhten Mindestabstand von 2 Metern ein und sind von der Maskenpflicht befreit. Sind sie geimpft oder genesen („2 G“), so sind sie von der Maskenpflicht befreit und müssen untereinander auch keinen Mindestabstand mehr einhalten (zu den restlichen Anwesenden jedoch schon).

Neben diesen Erleichterungen muss ich Sie jedoch auch auf eine Verschärfung hinweisen: In Hessen muss **für die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen**, die keine Gremiensitzungen, Bildungs- oder Jugendveranstaltungen sind, künftig **generell wieder ein Negativnachweis** („3 G“, also Impfnachweis, Genesenennachweis oder negatives Testergebnis) erbracht werden – bisher galt dies erst bei Veranstaltungen ab 100 Personen. Bitte beachten Sie insoweit die Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten!

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie behütet!



Prälat Christof Steinert
Generalvikar

Anlagen:

- 17. Gesetz zur Änderung der Corona-Anweisung
- Lesefassung der Corona-Anweisung (Stand: 17.09.2021)
- Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten (Stand: 16.09.2021)